



# Medieninformation

3/2017

Verwaltungsgericht Weimar

**Die Pressesprecherin**

Claudia Siegl

**Durchwahl:**

Telefon 03643 413-300

Telefax 03643 413-445

pressevgwe@thfj.thueringen.de

## **Antrag auf Eilrechtsschutz gegen das Verbot, Schweine zu halten und zu betreuen, abgelehnt**

Weimar

13. Juni 2017

Mit Beschluss vom 07. Juni 2017 hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar den Antrag des Antragstellers, die Vollziehung des Bescheides, mit dem ihm die Behörde untersagt hat, auf unbestimmte Zeit Schweine zu halten und zu betreuen, vorläufig auszusetzen, abgelehnt.

Das Gericht geht davon aus, dass das Verbot offensichtlich rechtmäßig sei, weil der Antragsteller wiederholt und auch grob gegen Vorschriften für die Haltung von Tieren verstoßen hat. Nach § 2 TierSchG muss ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden (Nr. 1). Die Möglichkeit des Tieres zur artgemäßen Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (Nr. 2).

Bei den Kontrollen seien verbreitet Schweine festgestellt worden, die krank waren und nicht behandelt oder auch nur von den anderen Tieren getrennt gehalten wurden. Außerdem seien zahlreiche Tiere zu groß für die Saukastenstände, in denen sie gehalten wurden. Diese Zustände hätten den Tieren erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden, sowie erhebliche Schäden zugefügt.

Es bestünden auch hinreichende Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen würden, dass der Antragsteller als Tierhalter weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen werde. Trotz mehrfacher Beanstandungen aufgrund von Kontrollen habe er die Missstände nicht abgestellt. Die Vermutung sei gerechtfertigt, dass er nicht bereit sei, tierschutzrechtlichen Belangen Vorrang vor möglichen wirtschaftlichen Interessen einzuräumen. Dies sei jedoch Voraussetzung dafür, dass eine positive Prognose im Hinblick auf ein künftiges Betreuen von Tieren getroffen werden könnte. Er habe eine Abhilfe mehr oder weniger zugesagt, jedoch sei dann eine Änderung zugunsten der von ihm gehaltenen Tiere gerade nicht - oder nur ungenügend - erfolgt. Ein Verweis auf möglicherweise nicht zur Verfügung stehendes Personal oder aber nicht ausreichend geschultes und unterrichtetes Personal sei keine Entschuldigung für dieses Vorgehen. Denn sei dem Antragsteller bewusst, dass Personal, das für eine tierschutzgemäße Behandlung der Tiere erforderlich wäre, nicht vorhanden ist, habe er die Verpflichtung, auf andere Art und Weise Abhilfe zu schaffen. Er habe keine Versuche unternommen, den Tierbe-

satz umgehend zu reduzieren, um die Haltung der Schweine tierschutzgerechter gestalten zu können.

Aktenzeichen 1 E 498/17 We.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig und wird auf der Internet-Seite des Verwaltungsgerichts Weimar in anonymisierter Fassung veröffentlicht.